

## Universitätsbibliothek Paderborn

# Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwickelung und Begründung

Wigand, Paul Leipzig, 1832

9) Verordnung, daß das Vieh durch junge Knaben und Mädchen nicht gehütet werden solle. 1710

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

durch den zurück kommenden Oberförster übersenden sollen; Und befehlen folchemnach allen und jeden Unseren Beamten, Bögten, Richteren, Holzgreven, und Holzknechten, sowohl der vorangezogener Holz-, als auch dieser Unserer Verordnung in allen Puncten, und Articulen (es wäre dann, daß in ein, oder anderen von Uns etwas besonderes verordnet würde) mit aller Sorgfalt in Fleiß und pflichtmäßiger Schuldigkeit nachzuleben.

Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Nahmens und Hochfürstlichen Secrets. Signatum auf Unserem Residenzschloß Neuhaus, den 5. August 1705.

(L. S.)

Franz Arnoldt.

### Mr. 9.

Werordnung, daß das Wieh durch junge Knaben und Madchen nicht gehutet werden solle; von 1710.

(Samml. II. S. 56.)

Demnach Seiner Hochfürftl. Gnaden zu Paderborn und Münster 2c. Umserem gnädigsten Fürsten und Herrn, gar mißfällig vorgekommen, wie daß an verschiedenen Derteren hiesigen Hochstifts denen von ihren Herrn Borfahren Christmildesten Andenkens ausgelaßenen Berordnungen zuwisder das Bieh durch junge Anaben und Mädchens hin und wieder allein gehütet werde, und dadurch nebst Berabsaumung des Gottesdienstes und Christlicher Lehr oftermalen große Bersührung der Jugend auch großer Schaden an denen Feldsrüchten geschehe; dahero hochgedachte Sr. Hochstürftl. Snaden der Nothdurft befunden, hierunter nachdrücklich zu remes diren, und obangeregte Berordnung und Befelcher erneuern zu laßen.

Als befehlen Dieselbe Dero jedes Orts Beamten, Gerichtshaberen und Bedienten hiemit wohlernstlich und ben willkührlicher Straf, die Berfügung zu thun, damit in Städten, Flecken und Dörferen von denen Eingesessenen und Unterthanen deren Bieh dem gemeinen Hirten vorgestrieben, und nicht durch die Jugend zwischen dem Korn und sonst allein gehütet werde, welche aber eigene Kämpe und Wenden haben, selbiges darein treiben, und solche zu dem End, damit des Hütens unnöthig sene, nach Nothdurft zumachen sollen, mithin auf die Contraventoren fleißige Acht haben zu laßen, und ben den Gogerichteren gehörend zu bestrafen. Weilen auch dadurch von der Jugend die Kirche und Christliche Lehr an Sonn= und Fenertagen verabsäumet werden, solches allein=hüten desto mehr abzustellen, worauf dann Dero Archidiaconi und deren Commisarien, in deren Districten ebenfalls zu advigiliren, und die Borsehung zu thun, damit die Jugend zur Andacht und Christlichen Lehr angehalten, und diesem erwiedertem Mandato behörig nachgelebt, auch denen

234 Theil III. Lanbesorbnungen und fonftige Beweisftucke zc.

Eingeseffenen, und Unterthanen in Stabten und Dorfschaften, zu beren Nachricht ohnverzüglich kund gemacht werde. Urkundlich Hochfürftl. Handzeichens und Secrets. Signatum Neuhaus, den 12ten May 1710.

(L. S.)

Franz Arnoldt.

#### Mr. 10.

#### Attestatum

an die Fürsten Anthon Florian und Hartmann von Lich= tenstein, daß bei denen Hoch=Stifftern Paderborn und Münster, in decidendis causis feudalibus, auf den Schwaben=Spiegel, oder alte Teutsche Rechte, im geringsten nicht attendiret werde, de Anno 1717\*).

Was Ew. Liebden für ein Zeugnüß, der Wahrheit und Justiz zu Steuer, von Uns verlanget haben, solches ist Uns ab Dero unterm loden abges wichenen Monaths erlaßenen hochwerthem Schreiben des mehrern zu erssehen gewesen; Wie Wir nun hierunter Ewr. Liebden zu Gefallen zu sehn je weniger Bedencknüß getragen, als man dieß Orts so wenig als im Stifft Münster von dergleichen Schwaben-Spiegel, und alzten Teutschen Nechten wenig, und nur daßsenige zu sagen weiß, was etwa ein oder anderer, ad ostendandum ingenium, oder zu Verleiztung der ohnwissenden Practicanten herausgeben laßen, sonsten aber dassselbe in decidendis causis seudalibus im geringsten eingefolget wird; So haben Wir bemeldtes Attestatum hierbey in sorma probante anlegen laßsen, und wünschen mehrere Gelegenheit zu überkommen, Ewr. Liebden in der That erweisen zu können, wie Wir Deroselben zu Bezeugung all vermögsamen Dienstgefälligkeiten jederzeit willig und geslißen verbleiben.

Reuhaus, ben 9ten Martii 1717.

Emr. Liebben

Dienstwilliger treuer Freund und Diener allezeit Frantz Arnoldt.

<sup>\*)</sup> Lünig, Corp. jur. Feud. I. p. 1661.